

Die Relevanz des Themas besteht darin, dass alle Fälle von Entführungen im deutschen Strafrecht als STRÄFLICH eingestuft werden und daher von den zuständigen Behörden als offizielle Straftaten anerkannt und strafrechtlich verfolgt werden, auch wenn das Opfer nicht an einem Stockholm-Syndrom leidet, wird die Strafverfolgung aufgenommen. Das Problem der Entführung durch Anwendung von Macht im deutschen Gesetz (Strafartikel 239) scheint nur dann ein Verbrechen zu sein, wenn der Täter eine Person entführt oder in Besitz nimmt, um das Opfer als Geisel zu verwenden (Art. 253 oder Druck). Er hat dies mit Hilfe von Druck geschaffen. Art. 234 StGB sieht für 1 Jahr Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe dafür vor, wenn mit Hilfe einer rechtswidrigen Gewaltübernahme Drohungen, Eigeninteressen erheblichen Schaden anrichten, organisiert Übel begangen wird). Bei Deutschen Verbrechern haben umfangreiche Ermittlungsvorschriften seit dem 21. Jahrhundert in der Praxis gezeigt, dass die Entführung einer Person nur durch eine direkte pure View praktisch keine Tendenz auf der Schwelle des 21. Jahrhunderts ist.

Das Opfer in einen hilflosen Zustand zu bringen, es zu versklaven, ihm sein Eigentum zu entziehen oder eine militärische oder militarisierte Organisation einzubeziehen, damit der Verbrecher das Opfer in Besitz nimmt. Die Unterscheidung der einfachen Inhaftierung, nur Gewalt, Drohung, Eigennutz werden berücksichtigt. Als subjektive Partei handelt der Täter absichtlich und muss eines der oben genannten Ziele (Überstellung, Umwandlung in Sklaverei oder Militarisierung) haben (Strafgesetzbuch (StGb) § 234-239).